

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH
Standort:	Im Lüsch 1 51107 Köln
Anlage:	Umladestation für Hausmüll von der Straße auf die Schiene
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	8.15.3
Aktenzeichen:	6.022_8-0701
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 26 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Oktober-Dezember
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	12.11.2024
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	12.12.2024
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Teilnahmen wurden für nicht erforderlich erachtet
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden
schwerpunktmaßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb hinsichtlich der allgemeinen,
immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen
der bisher erteilten Bescheiden betrieben wird.

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Genehmigung nach BImSchG vom 08.12.1994:
Az.: 52.12/1-(11.0)-1/93-MÜ
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von Haus- und Sperrmüll durch BR Köln
- Änderungsgenehmigung nach BImSchG vom 12.11.1996
Az.: 30.0020/02/0910.1
Streichung NB 4.4 (Abschnitt II, Errichtung der Anlage)
- Änderungsgenehmigung nach BImSchG vom 01.04.1998
Az.: 52.12/1-(11.0)-1/93 Th
Umstellung der Abfallschlüssel gemäß EAK-Verordnung Änderungsanzeige nach BImSchG
- Änderungsgenehmigung nach BImSchG vom 11.12.2000
52.1.21.1-(11.0)-1/93-Th
Protokoll Verhandlung vor der 13 Kammer des VG Kölns, Klage gegen Genehmigungsbescheid von 1994. Wird zu Bestandteil der Genehmigung, da hier zusätzliche NB 4., Abschnitt I zur Abfallanlieferung
- Änderungsgenehmigung nach BImSchG vom 10.04.2002
Az.: 21.4-Hei/G/30/020/02
Streichung der Nebenbestimmung Nr.4.4., Abschnitt III (Betrieb der Anlage) des Bescheides vom 08.12.1994
Streichung der Wiederholungsmessungen für Staub/Schwermetalle
Und Anhebung der Umschlagskapazität auf 167.500 t/a
- Genehmigungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen über eine Sickermulde vom 08.02.1995
- Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser vom 28.12.2005 von der UWB Köln, U.a. Änderung: bis zum 31.12.2015 befristet
AZ: 572/14-8-6207-578
- Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser vom 08.02.1995 und vom 28.12.2005 von der UWB Köln, U.a. Änderung: bis zum 31.12.2030 befristet
AZ. 572/15_1011_8_207_004/16
- Baurechtliche Genehmigung von 2015
Az.: 63/B28/1589/15

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62

fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54
Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	X
geringfügige Mängel:	
Mängel behoben:	
erhebliche Mängel:	
Mängel behoben:	
schwerwiegende Mängel:	
Mängel behoben:	

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel
entfällt

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	keine

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb

einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.